

Rechtsstaatliche Verfahrensgarantien

vor sich. Sind Kollegialbehörden zuständig, so wird der "Fall" im Kollegium beraten und schliesslich wird förmlich mit Mehrheitsbeschluss eine Entscheidung gefällt. Die ausgefertigte Entscheidung muss bestimmten Formvorschriften genügen¹¹.

5. Verwaltungsbotsverfahren

Das in den Art. 48 bis 53 LVG geregelte Verwaltungsbotsverfahren ist ein rasches Verfahren, bei welchem der Ermittlungsabschnitt stark gekürzt wird¹². Denn nach der Einleitung folgt unmittelbar das Schlussverfahren. Wird gegen das Verwaltungsbot ein Einspruch gemäss Art. 50 LVG eingereicht, so ist das übliche Verfahren mit einer ausführlichen Ermittlung durchzuführen. Die Einsprache führt also dazu, dass der Betroffene an allen Garantien des ordentlichen Verfahrens teilhat¹³.

III. Rechtsstaatliche Verfahrensgarantien aus Art. 31, 43 LV und nach der EMRK

1. Allgemeines

Die Rechtsprechung hat aus Art. 31 und 43 LV in einer langjährigen Entwicklung prozessuale Grundrechte "abgeleitet", welche immer zu beachten sind, wenn eine Privatperson an einem Verwaltungs-, Straf- oder Zivilverfahren beteiligt ist. Im Grunde genommen handelt es sich um ungeschriebene Grundrechte, die bei Art. 31 und 43 LV angesiedelt werden. Diese Garantien gelten als Minimalstandard einer rechtsstaatlichen Verfahrensgesetzgebung. Selbstverständlich gehen zusätzliche Garantien aus den Prozessgesetzen diesen minimalen Ansprüchen vor.

Die Europäische Menschenrechtskonvention enthält ebenfalls eine Reihe wichtiger Verfahrensgarantien, welche den Schutzbereich des Art. 31 und 43 LV teilweise ergänzen, nämlich:

¹¹ Vgl. S. 260.

¹² Vgl. StGH vom 14.11.1949, ELG 1947-54, S. 221 (223); Antonioli/Koja, S. 610, 800 f.

¹³ Vgl. StGH vom 14.11.1949, ELG 1947-54, S. 221 (223); in Österreich ist der Anwendungsbereich des dazu parallelen Mandats gemäss § 57 Abs. 1 AVG viel enger. Als Rechtsmittel sieht § 57 Abs. 2 AVG die Vorstellung vor, vgl. Antonioli/Koja, S. 800; Walter/Mayer Nr. 569 ff.